

## **Materialien zur Vorlesung Internationales Privatrecht I**

**Wintersemester 2007/2008**

### ***Anknüpfungspunkte***

(aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998)

#### **Fall 1**

Ein in Siebenbürgen (Rumänien) geborener Landwirt, der die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt, kam 1992 in die Bundesrepublik Deutschland, wo er als volksdeutscher Aussiedler den Vertriebenenausweis A erhielt. Im Jahre 1994 verstarb er. Nach welchem Recht bestimmt sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen?

#### **Fall 2**

Eine 1972 in Irland geborene irische Staatsangehörige kam 1994 als "Au Pair" nach Bonn. Hier lernte sie einen Deutschen kennen, mit dem sie seit 1995 zusammenlebt. Die beiden wollen heiraten und in Deutschland eine Familie gründen. Welchem Recht sind die Voraussetzungen der Eheschließung zu entnehmen?

#### **Fall 3**

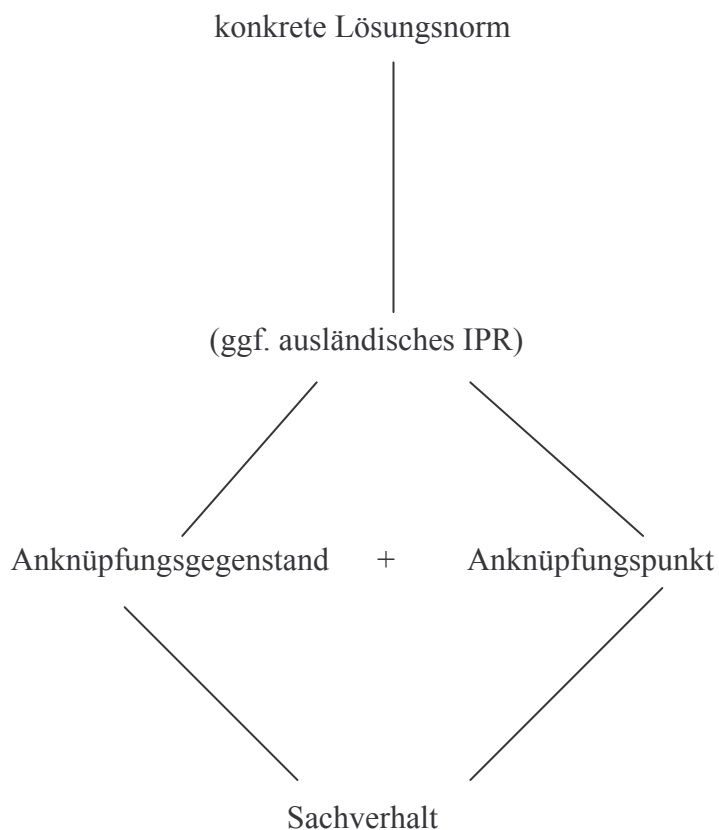
Eine Deutsche, die mit einem Inder eine vierjährige Tochter hat, übersiedelte im März 1998 von Bombay nach Berlin, um hier zu leben und zu arbeiten. Im Oktober 1998 beantragte sie beim AG Berlin, ihr die elterliche Sorge für die Tochter allein zu übertragen. Nach welchem Recht ist zu entscheiden?

#### **Fall 4**

Ein griechisches Ehepaar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland beantragt bei dem zuständigen deutschen Familiengericht die Ehescheidung. Als die Richterin andeutet, dass griechisches Recht anzuwenden sei, erklären die Eheleute übereinstimmend, sie möchten nach deutschem Recht geschieden werden.

*Das Anknüpfungssystem des IPR*

Anknüpfungspunkt?	Staatsang.	Wohnsitz	Tatort	Parteiwille	Vornahmeort
Anknüpfungsgegenstand?					
Vertrag		B		F	
Delikt			CH		
Name	BRA				
Erbschaft	E				
Form					Lux.



**Qualifikation**

(Fall 6 aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998; Fall 5, 7 aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 5**

Der mit der L verheiratete Schweizer A gewährt seiner ihn pflegenden Betreuerin, der Deutschen B, ein Darlehen von 50.000 Euro, das durch eine Grundschuld an einem in Deutschland belegenen Grundstück gesichert wird. Bereits vier Monate später unterzeichnet A einen Erlaßvertrag, demzufolge „nach meinem Ableben die dannzumal bestehende Restschuld der Darlehensnehmerin erlassen wird“. Wenig später stirbt A. L kündigt das Darlehen und verlangt Rückzahlung. Sie behauptet, nach schweizerischem Recht sei der Erlaßvertrag formnichtig.

**Fall 6**

Ein deutscher Bauingenieur, der aus erster Ehe drei Kinder hat, heiratet in zweiter Ehe in Sao Paulo (Brasilien) eine Brasilianerin. Das Ehepaar lebt zunächst in Sao Paulo. Nach einigen Jahren wird der Bauingenieur von seinem Arbeitgeber überraschend nach Deutschland zurückberufen, wo die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen. Hier verstirbt der Ehemann, ohne eine Verfügung von Todes wegen errichtet zu haben. Wie groß ist der Erbteil der Brasilianerin?

**Fall 7**

Ein deutscher Muslim hat 1988 seine ebenfalls muslimische Freundin, eine israelische Staatsangehörige, in München zunächst standesamtlich und anschließend im Islamischen Zentrum nach islamischem Ritus geheiratet. In einer darüber aufgenommenen Traubescheinigung, die die Unterschrift des islamischen Geistlichen, zweier Trauzeugen und der Ehegatten trägt, wurde ein Brautgeld (*Morgengabe*) von 50.000 Euro vereinbart. Zwei Jahre später wird die Ehe sowohl vom deutschen Familiengericht als auch –durch einseitige Erklärung des Mannes- vom Islamischen Zentrum geschieden. Dabei erklärt der Mann, dass finanzielle Forderungen der Ehegatten gegeneinander ausgeschlossen sein sollen. Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils verklagt die Ehefrau den Mann auf Zahlung der bei Eheschließung vereinbarten Morgengabe. Zu Recht?

*Vorfrage*

(aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 8**

Der griechische Gastarbeiter G heiratet seine griechische Verlobte F in Deutschland nach griechisch-orthodoxem Ritus vor einem Popen. Der religiösen Zeremonie ist keine standesamtliche Eheschließung vorausgegangen; diese wurde auch später nicht nachgeholt. Eine Ermächtigung des Popen seitens der griechischen Regierung i. S. d. Art. 13 III 2 EGBGB fehlte ebenfalls. Ein Jahr später bringt F eine Tochter zur Welt. Nach welchem Recht beurteilt sich, ob G als Vater des Kindes anzusehen ist?

**Variante 1**

Da ihre Verbindung kinderlos bleibt, entschließen sich G und F, ein Kind zu adoptieren. Welchem Recht unterliegt die Annahme an Kindesstatt?

**Variante 2**

G und F beantragen vor dem Amtsgericht ihres deutschen Wohnortes die Scheidung. Wie wird das Gericht entscheiden?

**Variante 3**

Der griechische Ehemann G verstirbt. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Verwandte des Ehemannes leben nicht mehr. Wer ist sein gesetzlicher Erbe?

*Renvoi*

(aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 9**

Ein dänischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in Flensburg verstirbt. Nach welcher Rechtsordnung richtet sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen?

**Fall 10**

Die belgische Staatsangehörige M verstirbt 1990 in der Schweiz, wo sie bei ihrer Tochter T lebte. Sie hinterlässt u. a. ein Grundstück in Österreich sowie beweglichen Nachlaß in Deutschland und der Schweiz. Sohn S klagt in Deutschland gegen T auf Auskunftserteilung über den Umfang des Nachlasses. Nach welchem Recht wird M beerbt?

**Fall 11**

Der in Barcelona geborene Spanier X lebt seit langer Zeit als Gastarbeiter in Hamburg, wo er 1988 stirbt. Er hinterlässt ein Guthaben bei einer Hamburger Bank. Nach welchem Recht wird X beerbt?

**Fall 12**

Der in New York lebende US-Amerikaner A stirbt 1990; er hinterlässt ein Guthaben bei einer Münchener Bank. Nach welchem Recht wird A beerbt?

**Fall 13** (versteckte Rückverweisung)

Eine mit einem Inder verheiratete Deutsche begehrt vor dem Familiengericht die Scheidung der Ehe. Der letzte gemeinsame Aufenthalt der Eheleute befand sich in Indien. Welches Recht ist auf die Scheidung anwendbar?

*Statutenwechsel*

(Fall 15 aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, 1998; Fall 14 aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 14**

Die Deutsche F heiratet 1995 in München ihren italienischen Verlobten. Nach einem Jahr übersiedeln beide auf Wunsch der Familie des Mannes nach Neapel. Ende 1998 kehrt F nach Deutschland zurück, wo sie nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung beantragt. Welches Recht gilt für die Ehescheidung, die güterrechtliche Auseinandersetzung und die allgemeinen Ehwirkungen (z. B. Mithaftung für vom Ehepartner eingegangene Verbindlichkeiten)?

**Fall 15**

Ein Deutscher erwarb 1987 in den Niederlanden in gutem Glauben an das Eigentum des Veräußerers eine gestohlene Segelyacht, die nicht im Schiffsregister eingetragen war. Er befuhr mit dem Schiff zwei Jahre die niederländischen Binnengewässer und überführte die Yacht am 1.7.1989 nach Deutschland, wo sie seither liegt. Im Jahre 1998 verlangt der Eigentümer, dem die Yacht 1987 gestohlen worden war, die Herausgabe.

*Angleichung*

(Fall 17 aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998; Fall 16, 18 aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 16**

Zwei israelische Staatsangehörige jüdischen Glaubens haben vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe geschlossen. Die nach jüdischem Recht obligatorische religiöse Trauung hat nicht stattgefunden, so dass die beiden nach jüdischem Recht nicht als verheiratet anzusehen sind. Nach einigen Jahren beantragen die beiden vor dem deutschen Familiengericht die Scheidung der Ehe.

**Fall 17**

Bei einem Verkehrsunfall, den ein Niederländer auf deutschem Staatsgebiet verschuldet, wird der 20-jährige Sohn eines belgischen Landwirtehepaares getötet. Die Eheleute verlangen von der Haftpflichtversicherung des Niederländers eine monatliche Rente von € 1.255,- wegen entgangener Dienste ihres Sohnes.

**Fall 18**

Ein Ungar, der mit seiner deutschen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind in Deutschland gelebt hat, verstirbt ohne Hinterlassung eines Testaments. Was steht der Witwe zu?

*ordre public*

(aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998)

**Fall 19**

Ein jordanischer Moslem hat in Jordanien zwei nach dortigem Recht wirksame Ehen geschlossen. Kann er in Deutschland eine weitere Ehe mit einer Jordanierin eingehen? Wie ist die Rechtslage, wenn die Großfamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlegt und eine der Ehefrauen Trennungsunterhalt verlangt? Wie ist zu entscheiden, wenn der Jordanier stirbt, Vermögen in Deutschland hinterlässt und nach jordanischem Recht alle Ehefrauen zu gleichen Teilen Erbinnen sind?

**Fall 20**

Die Ehe zwischen einem Deutschen und einer Iranerin, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Iran haben, soll in Deutschland geschieden werden. Die Familienrichterin prüft das iranische IPR und kommt zu dem Ergebnis, dass es die Voraussetzungen und die Folgen der Ehescheidung an die Staatsangehörigkeit des Mannes anknüpft. Hat sie dieser Rückverweisung zu folgen?



*natürliche Personen*

(aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998)

**Fall 1**

Ein wohlhabender niederländischer Notar (Alter 65 Jahre) ist mit einer Französin (64 Jahre) verheiratet; die beiden leben in Saarbrücken. Bei einer Bergwanderung in den Alpen kommen die Eheleute in einer Lawine gemeinsam ums Leben; die genauen Todeszeitpunkte lassen sich nicht feststellen. Die Verwandten der Ehefrau fragen, ob sie etwas von dem Nachlass des verstorbenen Ehemannes bekommen.

**Fall 2**

Eine türkische Familie lebt in Deutschland. Die Eltern geben ihrer 17jährigen Tochter im Hinblick auf eine bevorstehende Hochzeit ein Darlehen von 17.000 Euro. Nach einem Familienstreit verlangen die Eltern von ihrer nunmehr 18jährigen Tochter vor dem LG Düsseldorf Rückzahlung. Wie ist zu entscheiden, wenn die Tochter nach ihrem 18. Geburtstag – und vor dem Streit – bereits 500 Euro zurückgezahlt hat?

**Fall 3**

Vor einem deutschen Standesbeamten heiratet ein türkischer Staatsbürger eine Polin. Beide Ehepartner haben zur Zeit der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Nach welchem Recht richtet sich die Namensführung? Nach welchem Recht bestimmt sich der Name der Ehefrau, wenn die Eheleute das türkische Recht wählen und die Ehe später geschieden wird.

***IPR der Rechtsgeschäfte***

(Fall 4, 6 aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998; Fall 5 aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 4**

Auf einer Messe in Brüssel kauft ein belgisches Unternehmen von einem deutschen Hersteller eine Packmaschine. Nach der Messe bestätigt der deutsche Hersteller den (mündlichen) Vertragsabschluss durch ein Telefax, das seine ebenfalls per Fax übermittelten AGB für anwendbar erklärt. Das belgische Unternehmen schweigt auf das Telefax.

**Fall 5**

Ein Deutscher mit Wohnsitz in Wien verkauft einem Kölner Landsmann brieflich sein in Deutschland belegenes Grundstück. Ist er an die Abmachung gebunden?

**Fall 6**

Der russische Schriftsteller Alexander Solschenizyn erteilt dem Züricher Rechtsanwalt Dr. H. brieflich die Vollmacht, einem deutschen Verlag vertraglich das Recht einzuräumen, den Roman "August 1914" zu übersetzen und zu verbreiten. Welcher Rechtsordnung unterliegt die Vollmacht?

*Internationales Vertragsrecht*

(Fall 10 aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998; Fall 7, 8, 9 aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 7**

Eine niederländische GmbH verkauft einer spanischen Gesellschaft ein in Spanien belegenes Grundstück. Deren Mitgesellschafter, darunter auch der in Frankfurt/Main wohnhafte D verbürgen sich in der in niederländischer Sprache abgefassten Vertragsurkunde persönlich für die Erfüllung der Vertragspflichten. Ein von D unterschriebener Zusatz lautet: „Gut für 272875 Gulden zuzüglich der Kosten des Kaufs und sonstiger Kosten...“ Die GmbH verklagt D vor einem deutschen Gericht auf Zahlung aus der Bürgschaftserklärung. Welchem Recht unterliegt die Verpflichtung des D?

**Fall 8**

Auf einem Gebrauchtwagenmarkt in Frankfurt/Main verkauft ein Pole mit Wohnsitz in Krakau einem auf der Heimreise nach Istanbul befindlichen Türken einen Karavan. Anwendbares Recht?

**Fall 9**

Der deutsche Händler F schließt mit dem italienischen Hersteller M einen Kaufvertrag über einen Posten italienischer Markenschuhe ab, welche der Verkäufer auch fristgerecht liefert. Als M Bezahlung des Kaufpreises begehrt, wendet F ein, die Schuhe seien aus anderem Material als vereinbart hergestellt, was auch äußerlich erkennbar sei; er erklärt deshalb die Aufhebung des Vertrages. Zu Recht?

**Fall 10**

Während eines Urlaubs in der Türkei besucht ein deutsches Ehepaar zusammen mit anderen Reisenden auf Anregung der Reiseleiterin eine Vorführung über traditionelle Teppichknüpfkunst. Am Ende der geselligen Veranstaltung schließt das Ehepaar mit dem türkischen Veranstalter einen schriftlichen Kaufvertrag über einen kleinen Teppich zum Preis von 1.200 Euro. Eine Belehrung nach §§ 312 Abs. 2, 355 Abs. 2 BGB erfolgt nicht. Als der Teppich drei Wochen später in Deutschland durch eine Spedition geliefert wird, verweigert das Ehepaar die Annahme und die Bezahlung mit der Begründung, es mache von seinem Widerrufsrecht nach §§ 312 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB Gebrauch.

*Abtretung und Legalzession*

(aus: Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 1998)

**Fall 11**

Der österreichische Skihersteller G verkauft dem Münchener Sporthaus S insgesamt 200 Snowboards zum Gesamtpreis von 12.000 €. Zur Sicherung eines Kredits tritt G die Kaufpreisforderung an das schweizerische Bankhaus Z ab. Welchen Rechtsordnungen unterliegen die Rechtsbeziehungen der Beteiligten?

**Fall 12**

Die bayerische Bank B verbürgt sich selbstschuldnerisch für eine Kaufpreisforderung des österreichischen Golfährüsters G gegen das Münchener Sporthaus S. Von G in Anspruch genommen, zahlt B und macht im Wege des Rückgriffs die Kaufpreisforderung gegen S geltend. S wendet ein, die Golfährüstungen seien mangelhaft.

*Internationales Arbeitsrecht*

(aus: Peter Hay, Internationales Privatrecht, München 2002)

**Fall 13**

M arbeitet seit Jahren in einem schwäbischen Automobilzuliefererbetrieb. Außer ihm sind in diesem Unternehmen noch 50 andere Personen, unter anderem auch polnische Staatsangehörige, beschäftigt. Da die Anstellung ausländischer Arbeiter in dieser Branche üblich ist, enthält der Tarifvertrag, der sämtliche Individualarbeitsverträge des Betriebes erfasst, die Regelung, dass den Arbeitsverträgen mit den ausländischen Arbeitnehmern deren Heimatrecht zugrunde liegt. Der neu eingestellte polnische Arbeiter P ist nicht damit einverstanden, dass die für ihn günstigeren deutschen Arbeitnehmerschutznormen ausgeschlossen werden und bestreitet die Verbindlichkeit der Tarifvertragsklauseln.

Hat er Recht?

*Abwandlung:*

Im obigen Fall wird M, als sein Arbeitgeber ein attraktives Angebot von Fiat erhält, für 12 Monate nach Turin entsandt. Der Tarifvertrag trifft diesmal keine Rechtswahl. Gilt nun italienisches Arbeitsrecht?

*Geschäftsführung ohne Auftrag*

(aus: Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 8. Aufl., 2005)

**Fall 14**

Der Luxemburger A wird bei einem Verkehrsunfall im französischen Forbach schwer verletzt. Der zufällig vorbeikommende B, welcher in Saarbrücken lebt, transportiert A mit seinem Auto in ein Saarbrücker Krankenhaus, wo dieser gerettet wird. B verlangt von A Ersatz für die verschmutzten Sitzbezüge.

**Fall 15**

Die internationale Spedition F mit Sitz in den Niederlanden transportiert für ein tschechisches Unternehmen eine Maschine zum deutschen Hersteller, wo sie repariert werden soll. Die an der deutschen Grenze erhobene Einfuhrumsatzsteuer hat der Spediteur bezahlt; nunmehr begehrt er vom Hersteller deren Erstattung.

***Ungerechtfertigte Bereicherung***

(aus: Peter Hay, Internationales Privatrecht, München 2002)

**Fall 16**

Hundebesitzer H lässt seinen Schäferhund jeden Abend allein im Stadtpark laufen. Eines Abends wartete H wieder einmal auf seiner angestammten Parkbank auf den Hund, als plötzlich ein französisches Ehepaar erbost auf ihn zugelaufen kam. Mit wirren Gesten gaben sie ihm zu verstehen, dass sein Hund sie angefallen und die Hose des Mannes und die Handtasche der Frau zerfetzt habe. Dem H war der Vorfall peinlich. Er notierte sich sogleich Namen, Adresse und Bankverbindung der Franzosen und suchte bereits am nächsten Morgen zum Schadensausgleich seine Bank auf. Als er den Heimweg antrat, traf er seine Nachbarin. Diese hatte den Vorfall vom letzten Abend zufällig beobachtet und erklärte dem H, dass nicht sein, sondern der Hund von D das französische Ehepaar angefallen hatte. H ist nun zwar erleichtert darüber, dass nicht sein Hund das Unheil angerichtet hatte, andererseits will er natürlich das bereits gezahlte Geld zurück. Nach welchem Recht richtet sich die Rückforderung des H?

**Fall 17**

Der Deutsche D mit Wohnsitz in Karlsruhe erhielt als Alleinvertreter der italienischen Firma F für von ihm vermittelte Aufträge 10 % Provision nach Zahlung durch den Kunden. Nachdem bei F mehrere Rechnungen in Höhe von € 7.500 beglichen wurden, beauftragte sie die Bank B aus Florenz, 10 % dieser Summe, also € 750, auf das Konto des D zu überweisen. B überwies aber irrtümlich € 7.500 als Provision. Als sie von D Rückzahlung des zuviel überwiesenen Betrages verlangt, verweigert er dies, weil er der Firma F, allerdings noch nicht beglichene, Aufträge im Wert von € 66.600 vermittelt habe. Daraufhin erhebt B Klage vor einem deutschen Gericht. Welches Recht ist der Frage zugrunde zu legen, ob der Klage stattzugeben ist?

**Fall 18 – Übungsfall**

(Aus: Coester-Waltjen/Mäsch, Übungen im Internationalen Privatrecht und Rechtsvergleichung, 2. Aufl., 2001)

Frau F beantragt vor dem AG München – Familiengericht – die Scheidung ihrer Ehe mit M sowie die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Beide Parteien sind Muslime afghanischer Staatsangehörigkeit, die nach der kommunistischen Machtergreifung ins Ausland geflohen sind; beide beabsichtigen, nach Ende der bürgerkriegsähnlichen Wirren nach Afghanistan zurückzukehren. F lebt seit 1983 in München und ist bestandskräftig als Asylberechtigte anerkannt (mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.7. 1988). M lebt seit seiner Flucht in Miami, Florida.

Die Parteien hatten sich während eines 2-monatigen Praktikumsaufenthalts der F in Miami im Juli/August 1990 kennengelernt. Sie heirateten in Las Vegas am Ende der zweiten Praktikumswoche. Ende August kehrte F allein in die Bundesrepublik zurück, die Parteien haben sich seitdem nicht mehr wiedergesehen – eine Einigung über eine gemeinsame eheliche Wohnung war nicht herstellbar. M, der sich nie in Deutschland aufgehalten hat, widersetzt sich der Scheidung.

1. Ist das AG München – Familiengericht – für die Scheidung zuständig?
2. Welches Recht ist auf das Scheidungsbegehren anwendbar?
3. Angenommen – oder zumindest unterstellt –, eine Scheidung sei möglich, ist dann ein Versorgungsausgleich durchzuführen? Die Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich ist nicht zu prüfen.

Anhang:

Art. 20 Abs. 2 afghanisches ZGB:

Die Scheidung unterliegt dem Recht des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Scheidung angehört.

(zitiert nach *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Afghanistan)